

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1985

Geschäftszahl

81/05/0099

Rechtssatz

Die die Beschaffenheit von Bauplätzen regelnden Vorschriften der BauO sind nicht dazu bestimmt, dem Interesse der Nachbarn zu dienen. Deshalb kann dem Nachbarn weder die Rechtskraft des Bauplatzbewilligungsbescheides entgegengehalten noch ihm die Möglichkeit genommen werden, im Baubewilligungsverfahren alle jene (materiellrechtlichen) Einwendungen in Belangen zu erheben, die im Bauplatzbewilligungsverfahren zu behandeln sind. Durch das Fehlen einer etwa erforderlichen Bauplatzbewilligung wird der Nachbar daher in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt.